

N53 - FEUER- UND WASSERWEHREN, RETTUNGSKORPS; SCHÄDEN AN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN SACHEN

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 15, Pkt. 5 EHVB ist getroffen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt.10 AHVB ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht oder nicht, auch auf Schäden an fremden dem Versicherungsnehmer für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 36,--.